

Zeitschrift: Anzeiger für schweizerische Alterthumskunde = Indicateur d'antiquités suisses

Herausgeber: Schweizerisches Landesmuseum

Band: 6 (1888-1891)

Heft: 24-2

Sonstiges

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 11.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Unter diesen Schilden befinden sich grosse grüne Blattornamente, in denen bereits Renaissancemotive auftreten.

An der linken Längswand des Raumes befand sich die heute vermauerte, röthlich eingefasste Eingangsthür; darüber hin lief eine Jagdscene, von der aber nur noch der vordere, in der Abbildung (Taf. XXVI) wiedergegebene Theil erkennbar ist. Der Hirsch und die Hunde sind gelb, leicht mit brauner Farbe schattirt, das Feld und die Bäume grün, letztere theils mit grüner, theils mit schwarzer Farbe schattirt. Der Stil weist auf den Anfang des XVI. Jahrhunderts.

Bis jetzt ist es uns weder gelungen, über den Zusammenhang der Wappen untereinander, noch über die genaue Zeit der Verfertigung dieser Bilder Aufschluss zu erlangen. Als Schmuck eines profanen Raumes verdienen sie eine gewisse Beachtung und es wäre zu begrüssen, wenn der neuenburgische historische Verein es unternähme, das an den Wänden hochaufgeschichtete Holz wegzuräumen und die ohne Zweifel dahinter verborgenen weiteren Darstellungen aufzunehmen zu lassen; vielleicht fänden sich noch Inschriften oder Jahrzahlen, jedenfalls aber nur minder gut erhaltene Gemälde, da die unteren Partien dem Verderben am meisten ausgesetzt waren.

Anfrage.

Der Unterzeichnete, welcher seit längerer Zeit damit beschäftigt ist, das Material zu einer Geschichte der schweizerischen Malerei während des XVI. Jahrhunderts zu sammeln, richtet an alle Freunde der schweizerischen Kunstgeschichte die Bitte, ihm durch gütige Mittheilung über eventuell bisanhin noch unbekannt gebliebene Gemälde und Handzeichnungen Unterstützung in seinem Vorhaben angedeihen lassen zu wollen.

Mit aller Hochachtung

Bern 1891.

Dr. Haendcke.

Miscellen.

Verkauf von Bogen nach England. Vnser früntlich willig dienst, sampt was wir eeren liebs vnd guts vermögent zuvor. Frommen, fürsichtigen, wysen, besonders guten fründ vnd gethrüwen lieben Eydtgnossen. Alß vnser hynderseß Hanns Burgher syner gewonheyt nach yetz etwa manig Jar mit yginen hanndtbogen (So Er in vnser Eydgnoſchaft howen vnd machen lassen) in Engelland kouffmanschafft tryben vnd auch yetz vnderstanden hat, abermal eyn anzal derselben hinzefüren Sind Im doch die von üwerm vnd vnserm Landtuogt zu Baden verleyt vnd vffgehalten worden. Vnd die wyl Er aber die kümerlich vnd mit großen costen zu wegen pracht, vnd gar noch all sin vermögen daran gestregkt: Deßhalb Er (wo Im der paß nit geben wurde.) zü gantzem verderben kommen möchte, So hatt Er vns gar vndertheniglich angerüfft Ime gegen üch vnd den übrigen vier Orten vnserer Eydtgnossen (zu erlangung synes vnuergriffenlichen vorhabens.) mit früntlicher fürschrift beholfen zu sin. Besonders so Er keynes abstrickens ald verbotts wüssnen gehept, Sonder das gantz vngefaarlicherwyse, on alle verachtung, synem alten bruch nach gethan hatte, vnd aber nun hiefür söllicher war müssig gan, vnd weder üch noch vns nyemer meer zu disen zyten damit bemügen wölte. Vnd wann wir In nun für ejn frommen, redlichen gsellen erkennend, der sich disers gwerbs lange Jar erneert, vnd betragen, vnd den nit erst nüwlich angefangen hat, So bitten wir üch von synet-wegen gantz früntlich, Ir wellind den guten Gsellen günstiglich beuolchen haben vnd Ine allein noch für dißmaal mit dem synem gütiglich verfahren, üch och hierjnn so gnedig vnd frygmilt gegen Im befunden laßen, das Er synes dargestreckten Armmütlis mit verthrib der war widerumb inkommen.